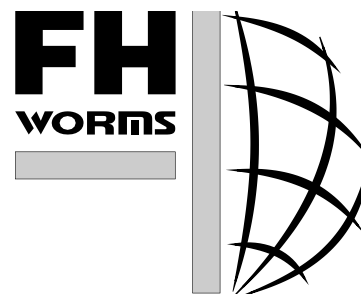


Fachhochschule WORMS
University of Applied Sciences



Ausgabe 16 – 11. Juli 2014

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Fachhochschule Worms

Inhaltsübersicht:

| | |
|----------|---|
| Seite 1 | Inhaltsübersicht |
| Seite 2 | Prüfungsordnung für den praxisintegrierten Master-Studiengang International Management im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Worms vom 10. April 2014 |
| Seite 18 | Impressum |

**Prüfungsordnung für den
 praxisintegrierten Master-Studiengang
 International Management**
 im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
 an der Fachhochschule Worms
 Vom 10. April 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch § 79 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157) hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Worms am 10. April 2014 die folgende Prüfungsordnung für den praxisintegrierten Master-Studiengang „International Management“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule mit Schreiben vom 16. Mai 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Zweck der Master-Prüfung..... | 3 |
| § 2 | Master-Grad..... | 3 |
| § 3 | Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots | 3 |
| § 4 | Praxis- und Auslandssemester | 4 |
| § 5 | Prüfungsausschuss..... | 5 |
| § 6 | Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis..... | 6 |
| § 7 | Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren | 6 |
| § 8 | Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen | 7 |
| § 9 | Mündliche Prüfungen | 8 |
| § 10 | Schriftliche Prüfungen..... | 9 |
| § 11 | Master-Thesis | 10 |
| § 12 | Kolloquium über die Master-Thesis..... | 11 |
| § 13 | Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten | 11 |
| § 14 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... | 12 |
| § 15 | Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen ... | 13 |
| § 16 | Wiederholung von Prüfungen und Master-Thesis..... | 13 |
| § 17 | Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen | |

| | | |
|------|---------------------------------------|----|
| | und Prüfungsleistungen | 14 |
| § 18 | Bildung der Gesamtnote, Zeugnis..... | 14 |
| § 19 | Verleihung des Master-Grades | 15 |
| § 20 | Ungültigkeit der Master-Prüfung | 15 |
| § 21 | Einsicht in die Prüfungsakten..... | 16 |
| § 22 | Inkrafttreten..... | 16 |

§ 1

Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des praxisintegrierten, konsekutiven Master-Studienganges „International Management“. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden über die Qualifikation der Bachelor-Prüfung hinaus die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung und Entwicklung von betriebswirtschaftlichen Lösungen sowie anderen Tätigkeiten in internationalen Unternehmen aller Wirtschaftsstufen und Wirtschaftsbereiche, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern. Die Anforderungen der Master-Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Master-Grad

Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ („M. A.“) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß § 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten bzw. Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 4 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 56 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die Zuordnung von CP zu den einzelnen Modulen sowie die Dauer der einzelnen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden

den (SWS) ist in der Anlage dokumentiert. Ein CP entspricht in der Regel einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(4) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache angeboten, soweit nicht einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden. Einzelheiten regelt der Studienplan in der Anlage.

(5) Außerdem müssen die Studierenden sehr gute Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache (Englisch – Europalevel C1) sowie Kenntnisse einer 2. Fremdsprache (Europalevel A2) nachweisen.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkte abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 7 erfüllt sind.

(7) Ergänzungsmodule 3.1:

1. Studierende wählen aus dem Angebot der Ergänzungsmodule ein Modul als Prüfungsleistung im Umfang von 8 CP aus.

2. Das Angebot der Ergänzungsmodule richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Studiengangs und kann aus einer Liste ausgewählt werden. Diese Liste wird vom Prüfungsausschuss beschlossen und kann für jedes Semester aktualisiert werden. Die aktuelle Liste wird vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

3. Prüfungsleistungen in diesen Ergänzungsmodulen, welche mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können durch Prüfungsleistungen in anderen Ergänzungsmodulen ohne Anrechnung der Fehlversuche ersetzt werden. Es besteht keine Wiederholungspflicht nach § 16 (1) und (4).

4. In die Endnotenberechnung fließt die Note des besseren Ergänzungsmoduls ein. Werden zusätzliche Ergänzungsmodule belegt, die über den vorgeschriebenen Umfang des Studiums hinausgehen, werden diese nicht auf dem Master-Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Endnotenberechnung ein. Die Leistung kann dem oder der Studierenden auf formlosen Antrag hin bescheinigt werden.

§ 4

Praxis- und Auslandssemester

(1) Das 3. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als praktisches Studiensemester mit internationaler Ausrichtung (z. B. im Partnerunternehmen) zu absolvieren. Das praktische Studiensemester kann im Ausland absolviert werden.

(2) Das praktische Studiensemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen in Vollzeit.

(3) Das praktische Studiensemester kann durch ein Auslands-Studiensemester ersetzt werden. Das Auslandssemester muss in einem vergleichbarem Studiengang und Studi-

enjahr erfolgen und mit mindestens 30 CP pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und erbrachten Studienleistungen werden für das 3. Semester als solche anerkannt, wenn sie gemäß den Kriterien der Partnerhochschule bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die in den ausländischen Hochschulen zu erbringenden Leistungen werden auf die in der Anlage unter der laufenden Nummer 4.2 genannten Module angerechnet. Wenn die 30 CP nicht vollständig im Ausland erbracht werden konnten, legt der Prüfungsausschuss als Äquivalent für das nicht abgelegte Modul / die nicht abgelegten Module entsprechende in Worms zu erbringende Leistungen fest.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren
2. ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochschG¹

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachausschuss für Studium und Lehre (FaStL) über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Empfehlung des FaStL gewählt. Das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und ein sachkundiges, beisitzendes Mitglied für die Master-Thesis und das dazugehörige Kolloquium.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Master-Thesis geben das Thema der Master-Thesis aus. Zu Betreuenden können Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Bewerbung um einen Studienplatz sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein gültiger Arbeits-, bzw. Praktikanten- oder Fördervertrag eines Unternehmens oder einer sonstigen Institution, mit der die Fachhochschule einen gültigen Kooperationsvertrag unterhält,
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Master-Studiengang »International Management« endgültig nicht bestanden haben, oder insgesamt in zwei -Studiengängen endgültig nicht bestanden haben oder ob sie

sich im Master-Studiengang »International Management« an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und

3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden und nicht bestanden haben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Master-Studiengang »International Management« an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der entsprechenden Prüfung erforderlich sind oder wenn sie in zwei Studiengängen nicht bestanden haben.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Die Zulassung setzt den Nachweis über einen abgeschlossenen qualifizierten Studienabschluss in den Studiengängen „Handelsmanagement“ oder „International Management“ der Fachhochschule Worms oder einem vergleichbaren Studiengang mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an einer Fachhochschule oder Universität voraus.

Es ist möglich, wenn zum erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges noch Leistungen im Wert von max. 30 CP ausstehen, eine vorläufige Zulassung zum praxisintegrierten Masterstudium im Studiengang „International Management“ zu erhalten. Die fehlenden CP müssen innerhalb des ersten Mastersemesters nachgewiesen werden, da die vorläufige Einschreibung ansonsten gemäß Hochschulgesetz (HochSchG) erlischt. Näheres regelt die Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO).

§ 8

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. §§ 9 und 12
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10
3. die Master-Thesis gem. § 11

(2) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von schriftlichen Prüfungen, Projektarbeiten oder Kolloquien erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein und diese Leistungen werden nicht in den Zeugnissen aufgeführt..

(3) Die notwendigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung nach Zahl und geplantem Zeitpunkt dokumentiert. Der Prüfungsausschuss legt fest, in welcher Form (gemäß Absatz 1) die in den Anlagen vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen sind.

Die Form der Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Satz 2 sind in den Studierenden vor Beginn des jeweiligen Studienseesters in geeigneter Form bekannt zu machen.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(6) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder Ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandszeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren. Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds oder mehreren Prüfenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierendem und Prüfungsfach 20 Minuten. Eine mündliche Prüfung kann in begründeten Fällen bis zu 5 Minuten unter oder bis zu 10 Minuten überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll schriftlich, nicht elektronisch, für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen dieser Regelung bei ihrer Meldung zur Prüfung.

(6) Auf Antrag Studierender kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungen können Klausuren, Hausarbeiten oder Projektarbeiten sein.

(2) Klausuren dauern höchstens 180 Minuten. Klausuren werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung werden Klausuren in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten, i. d. R. in Form von Referaten oder Seminararbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und einzeln bewertbar sein. Die Arbeit ist innerhalb des von einer prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der prüfenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und einzeln bewertbar sein. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(7) Im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung wird diese in der Regel von mindestens 2 Prüfenden bewertet.

(8) In der Regel finden die Prüfungen nicht nach dem Multiple-Choice-Verfahren statt.

§ 11

Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis (Abschlussarbeit) ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen zur Master-Thesis anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(3) Zur Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 CP aus den Prüfungen des Master-Studiums gemäß Anlage erreicht hat.

(4) Zuzulassen ist nur, wer im jeweiligen Semester an der Fachhochschule Worms im praxisintegrierten Master-Studiengang „International Management“ eingeschrieben ist.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Master-Thesis erhalten; dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit (Abs. 6) eingehalten werden kann.

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 2 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Master-Thesen können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und einzeln bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(8) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Fachhochschule in 2 gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, einen anonymisierten Plagiatsabgleich durchzuführen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(9) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein

Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 12

Kolloquium über die Master-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Thesis mit mindestens der Note »ausreichend« verteidigen die Studierenden ihre Arbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung; sie geht mit einem Gewicht von einem Drittel in die Gesamtnote der Thesis ein.

(2) Das Kolloquium findet spätestens bis zum Ende des Semesters statt, in dem die Arbeit zur Bewertung eingereicht wurde. Die Prüfung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:

1. die oder der Betreuende der Master-Thesis und ein weiterer Prüfender gem. § 6 Abs. 2 oder
2. die oder der Betreuende der Master-Thesis und ein weiteres, aus der Mitte des Prüfungsausschusses bestimmtes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 8 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der mit dem CP gewogenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten lauten:

| | | |
|------------------------|------------------|---------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt | über 4,0 | = nicht ausreichend |

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. Diese wird entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet. ECTS-Grade einzelner Prüfungsleistungen werden nicht zu Durchschnittsgraden zusammengefasst.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (CP) gem. Anlage zugeordnet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Täuschungs-

versuch ist von der Aufsicht führenden Person aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der betroffenen Studierenden den endgültigen Ausschluss von der Prüfung beschließen, die Masterprüfung gilt dann als endgültig nicht bestanden.

(4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidungsfindung durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einer Sachverhaltsdarstellung zu geben.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1 und Abs. 3) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen bzw. den entsprechenden elektronischen Online-Portalen der Hochschule zu entnehmen.

(3) Haben Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen und Master-Thesis

(1) Prüfungen außer der Master-Thesis, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.

(2) Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine nicht bestandene Master-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Master-Thesis ist zu Beginn des dem Nichtbestehen folgenden Semesters zu wiederholen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 25 Abs. 5 HochSchG.

Zu den Wiederholungsprüfungen muss sich der Studierende selbst anmelden. Liegt die Anmeldung bis zum vorgegebenen Anmeldedatum nicht vor, erfolgt diese durch die Hochschule.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anrechnung.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(5) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von den Studierenden abgelegten nicht bestandenen Leistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen gibt, berücksichtigt.

§ 18

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem nach Anzahl der CP gewichteten Mittel der Noten aller Prüfungsleistungen wird die Gesamtnote gebildet. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

Das Zeugnis enthält:

1. Thema und Note der Master-Thesis
2. Noten aller Prüfungsleistungen / Module (Einzelausweis)
3. Gesamtnote

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Euoparat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie das deutsche Studiensystem.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Das Zeugnis und das Diploma-Supplement dürfen nicht in elektronischer Form ausgegeben werden.

§ 19

Verleihung des Master-Grades

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 20

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird auf Grund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 die Note der Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach Abschluss der Masterprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die sich im praxisintegrierten Master-Studiengang „International Management“ einschreiben.

Worms, den 10. April 2014

(gez.)
Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Worms

Anlage

| Studienplan | | praxisintegrierter Master-Studiengang International Management | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|--|--------|-----------|------------|----|-----------|-----------|----------|-----------|-----------|----------|----------|-----------|----------|-----------|-----------|----------|
| Fächer / Module | Veranstaltungen / Komponenten | Status | Gesamt | | | | 1. Sem. | | | 2. Sem. | | | 3. Sem. | | | 4. Sem. | | |
| | | | SWS | CP | CP | CP | SWS | CP | Prf. | SWS | CP | Prf. | SWS | CP | Prf. | SWS | CP | Prf. |
| 1.1. Strategic Planning | 1.1.1. Strategic Planning Process | P | 2 | 4 | 3 | 6 | 2 | 3 | PL | | | | | | | | | |
| | 1.1.2. Strategy Implementation | | 2 | | 3 | | 2 | 3 | | | | | | | | | | |
| 1.2. Leadership* | 1.2.1. Leadership Management | P | 6 | 6 | 9 | 9 | 6 | 9 | PL | | | | | | | | | |
| | 1.3.1. Crafting Strategy | | 2 | | 3 | | 2 | 3 | | | | | | | | | | |
| 1.3. Corporate Transformation/Organizational Development | 1.3.2. Organizational Learning | P | 2 | 6 | 3 | 9 | 2 | 3 | PL | | | | | | | | | |
| | 1.3.3. Dynamic Strategy & Strategic Renewal | | 2 | | 3 | | 2 | 3 | | | | | | | | | | |
| 1.4. Gesamtwirtschaftliche Rahmendaten | 1.4.1. Internationale Wirtschaftspolitik | P | 2 | 4 | 3 | 6 | 2 | 3 | PL | | | | | | | | | |
| | 1.4.2. Internationales Öffentliches Recht | | 2 | | 3 | | 2 | 3 | | | | | | | | | | |
| Gesamtmodule 1. Semester | | | | 20 | 30 | | 20 | 30 | 4 | | | | | | | | | |
| 2.1. Marketing | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.1.1. International Marketing* | 2.1.1.1. Advanced International B2B-Marketing and High-Tech Marketing | | 2 | 4 | 3 | 6 | | 2 | 3 | PL | | | | | | | | |
| | 2.1.1.2. Advanced International Sales-Management | | 2 | | 3 | | 2 | 3 | | | | | | | | | | |
| | 2.1.2.1. Strategische Marketingplanung | | 2 | | 3 | | 2 | 3 | | | | | | | | | | |
| 2.1.2. Retail Marketing | 2.1.2.2. Operative Marketingplanung | WP | 2 | 5 | 3 | 7 | 2 | 3 | PL | | | | | | | | | |
| | 2.1.2.3. Retail- and Consumer Behaviour | | 1 | | 1 | | 1 | 1 | | | | | | | | | | |
| | 2.1.3.1. Value Innovation | | 2 | | 3 | | 2 | 3 | | | | | | | | | | |
| 2.1.3. Distribution Management | 2.1.3.2. Dialog-Marketing | | 2 | 6 | 3 | 9 | 2 | 3 | PL | | | | | | | | | |
| | 2.1.3.3. Strategies in Direct Selling | | 2 | | 3 | | 2 | 3 | | | | | | | | | | |
| 2.2. Finanzierung und Controlling | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.2.1. Financial Accounting | 2.2.1.1. Advanced International Accounting | | 3 | 6 | 5 | 9 | | 3 | 5 | PL | | | | | | | | |
| | 2.2.1.2. Cash Flow Modelling | | 3 | | 4 | | 3 | 4 | | | | | | | | | | |
| | 2.2.2.1. Corporate Valuation | WP | 3 | 5 | 4 | 7 | 3 | 4 | PL | | | | | | | | | |
| | 2.2.2.2. Corporate Finance | | 2 | | 3 | | 2 | 3 | | | | | | | | | | |
| 2.2.3. International Controlling* | 2.2.3.1. Organization of Controllership | | 2 | 4 | 3 | 6 | 2 | 3 | PL | | | | | | | | | |
| | 2.2.3.2. Controlling Areas | | 2 | | 3 | | 2 | 3 | | | | | | | | | | |
| 2.3. General Management of Retail Companies | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.3.1. General Management* | 2.3.1.1. Retail Strategy | | 3 | 6 | 4 | 9 | | 3 | 4 | PL | | | | | | | | |
| | 2.3.1.2. Managing Corporate Distress | | 3 | | 5 | | 3 | 5 | | | | | | | | | | |
| | 2.3.2.1. Strategic Sourcing & Retail Procurement | WP | 3 | 4 | 4 | 6 | 3 | 4 | PL | | | | | | | | | |
| | 2.3.2.2. Integrative Ansätze der Beschaffung aus Sicht von IT und Technik | | 1 | | 2 | | 1 | 2 | | | | | | | | | | |
| | 2.3.3.1. Strategische Marketingplanung | | 2 | | 3 | | 2 | 3 | | | | | | | | | | |
| 2.3.3. Retail Marketing | 2.3.3.2. Operative Marketingplanung | | 2 | 5 | 3 | 7 | 2 | 3 | PL | | | | | | | | | |
| | 2.3.3.3. Retail- and Consumer Behaviour | | 1 | | 1 | | 1 | 1 | | | | | | | | | | |
| 2.4. N.N. | | WP | 15 | 15 | 22 | 22 | 15 | 22 | PL | | | | | | | | | |
| 2. Schwerpunktmodule 2. Semester | | | | 15 | 22 | | 15 | 22 | 3 | | | | | | | | | |
| 3.1. Ergänzungsmodul 1 | | WP | | 6 | | 8 | | 6 | 8 | PL | | | | | | | | |
| 3.2. Ergänzungsmodul 2 | | WP | | 7 | | 8 | | 7 | 8 | PL | | | | | | | | |
| 3.3. Ergänzungsmodul 3 | | WP | | 7 | | 8 | | 7 | 8 | PL | | | | | | | | |
| 3.4. Ergänzungsmodul 4 | | WP | | 6 | | 8 | | 6 | 8 | PL | | | | | | | | |
| 3. Ergänzungsmodulare 2. Semester | | | | 7 | 8 | | 7 | 8 | 1 | | | | | | | | | |
| Gesamtmodule 2. Semester | | | | 22 | 30 | | 22 | 30 | 4 | | | | | | | | | |
| 4.1. Praxissemester / Projekt* | | WP | 4 | 4 | 30 | 30 | | | | | | 4 | 30 | PL | | | | |
| | 4.2.1. International Marketing | | 4 | | 10 | | 4 | 10 | PL | | | | | | | | | |
| 4.2. Auslandssemester (3 aus 4 Fächern) | 4.2.2. International Controlling | WP | 4 | 4 | 10 | 30 | 4 | 4 | 10 | PL | | | | | | | | |
| | 4.2.3. International HR-Management | | 4 | | 10 | | 4 | 10 | PL | | | | | | | | | |
| | 4.2.4. Information Technology | | 4 | | 10 | | 4 | 10 | PL | | | | | | | | | |
| 4. Externe Module 3. Semester | | | | 4 | 30 | | 4 | 30 | | | | | | | | | | |
| 5.1. Transfermodul | 5.1.1. Unternehmensplanspiel | P | 3 | | 5 | 10 | | | | | | | | | 3 | 5 | SL | |
| | 5.1.2. Angewandtes Assessment | | 2 | 6 | 3 | | 2 | 3 | | | | | | | 2 | 3 | SL | |
| | 5.1.3. Wissenschaftstheorien | | 1 | | 2 | | 1 | 2 | | | | | | | 1 | 2 | SL | |
| 5.2. Thesis* | 5.2.1. Schriftliche Ausarbeitung | P | 2 | 4 | 15 | 20 | | | | | | | | | 2 | 15 | PL | |
| | 5.2.2. Kolloquium | | 2 | | 5 | | 2 | 5 | | | | | | | 2 | 5 | | |
| 5. Transfermodul / Master-Thesis | | | | 10 | 30 | | | | | | | | | | 6 | 30 | 3 | |
| Gesamt | | | | 56 | 120 | | 20 | 30 | 4 | 22 | 30 | 4 | 4 | 30 | 0 | 6 | 30 | 3 |

Ergänzung zum Studienplan: Für den praxisintegrierten Master-Studiengang International Management sind die Prüfungsleistungen der grün gekennzeichneten Fächer sowie das Praxissemester und die Thesis im kooperierenden Unternehmen zu erbringen. Insgesamt werden 65 resp. 68 CP beim kooperierenden Unternehmen erbracht.

Impressum:

Fachhochschule Worms
Erenburgerstraße 19
D-67549 Worms

Telefon: +49 6241/509-0
Telefax: +49 6241/509-222

E-Mail: kontakt@fh-worms.de
Internet: www.fh-worms.de

Die Fachhochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz.

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: der Präsident der Fachhochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.